46. Beilage im Jahre 1995
zu den Sitzungsberichten des XXVI. Vorarlberger Landtages

Regierungsvorlage **Beilage 46**

Gesetz

über eine Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landwirtschaftskammergesetz, LGBl.Nr. 25/1975, in der Fassung LGBl.Nr. 54/1980 und Nr. 36/1993, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes hat zu lauten:

”**Gesetz**
über die Landwirtschaftskammer für das Land Vorarlberg
(Landwirtschaftskammergesetz - LWKG)”

2. Vor dem § 1 ist folgende Überschrift einzufügen:

”**1. Abschnitt**
Allgemeines”

3. Die §§ 1 bis 1b haben zu lauten:

”§ 1
Rechtliche Stellung

(1) Die Landwirtschaftskammer ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, ihr Sitz ist in Bregenz.

(2) Die Landwirtschaftskammer gliedert sich in die Sektion der Land- und Forstwirte und die Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Landwirtschaftskammer wirtschaftliche Unternehmungen führen oder sich an solchen beteiligen.

(4) Die Landwirtschaftskammer ist berechtigt, das Wappen des Landes in Verbindung mit der Bezeichnung ”Landwirtschaftskammer für das Land Vorarlberg” zu führen.

§ 1a
Zweck und Grundsätze

(1) Die Landwirtschaftskammer ist zur Vertretung und Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie der wirtschaftlichen, beruflichen, sozialen und kulturellen Interessen der Berufsangehörigen der Land- und Forstwirtschaft berufen.

(2) Die Aufgaben der Landwirtschaftskammer sind nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu besorgen.

§ 1b
Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.”

4. Der § 2 hat zu lauten:

”§ 2
Begriffsbestimmung der Land- und Forstwirtschaft

Als Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere:

a) Ackerbau, Grünland- und Alpwirtschaft, Tierzucht, Tierhaltung und Milchwirtschaft, Wein-, Obst- und Gartenbau, Pilzzucht, Imkerei;
b) Waldwirtschaft, Betrieb einer Baumschule, Jagd, Fischereiwirtschaft, Torfgewinnung;
c) Hilfs- und Nebenbetriebe der unter lit. a und b angeführten Betriebe, soweit sie nicht unter die Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie fallen."

5. Der Text des § 3 ist als Abs. 1 zu bezeichnen.

6. Im § 3 Abs. 1 hat der Einleitungssatz zu lauten:
”Als Berufsangehöriger der Land- und Forstwirtschaft ist Mitglied der Landwirtschaftskammer:”

7. Im § 3 Abs. 1 lit. a hat es statt dem letzten Satz zu lauten:
”Von den Miteigentümern, Mitnutznießern oder Mitpächtern landwirtschaftlicher Grundstücke gelten nur jene als Berufsangehörige der Landwirtschaft, die diese Grundstücke auf Rechnung der Mitberechtigten bewirtschaften. In Zweifelsfällen hat die Gemeinschaft der Mitberechtigten der Landwirtschaftskammer diese Personen zu benennen;”

8. Im § 3 Abs. 1 haben die lit. b bis d zu lauten:
”b) wer, ohne landwirtschaftlichen Grund in dem unter lit. a bezeichneten Mindestausmaß zu bewirtschaften, eine landwirtschaftliche Tätigkeit wie Obst- und Gartenbau, Pilzzucht, Geflügelhaltung, Geflügelzucht, Fischerei und Fischzucht, Imkerei u. dgl. auf eigene Rechnung hauptberuflich ausübt;
c) wer aufgrund einer Tätigkeit gemäß lit. a und b mindestens zehn Jahre Berufsangehöriger der Land- und Forstwirtschaft war, eine Pension bezieht und keinen anderen Beruf ausübt;
d) wer bei einem der unter lit. a und b bezeichneten Betriebsinhaber als Familienangehöriger in dessen landwirtschaftlichem Betrieb mitarbeitet, ohne eine andere Tätigkeit hauptberuflich auszuüben und ohne eine Voraussetzung des Abs. 2 zu erfüllen;”

9. Im § 3 Abs. 1 lit. e ist die Wortfolge ”die freien Berufsvereinigungen der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber” zu ersetzen durch ”die freien Berufsvereinigungen der Berufsangehörigen gemäß lit. a und b”.

10. Im § 3 Abs. 1 haben die lit. f und g zu entfallen.

11. Dem § 3 sind folgende Abs. 2 bis 5 anzufügen:
”(2) Als Berufsangehörige der Land- und Forstwirtschaft sind weiters Mitglieder der Landwirtschaftskammer:
a) Dienstnehmer eines in Vorarlberg gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes der unter Abs. 1 bezeichneten Art, ausgenommen Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden und dauernd mehr als fünf Dienstnehmer beschäftigen;
b) Dienstnehmer der Landwirtschaftskammer oder einer freien Berufsvereinigung gemäß Abs. 1 lit. e;
c) Jagdschutzorgane;
d) Saisonarbeiter, soweit sie in diesen Dienstverhältnissen bei längerfristiger Betrachtung überwiegend in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder Betriebszweig beschäftigt sind;
e) Dienstnehmer, die in einer unter lit. a bis d bezeichneten Art beschäftigt waren, aus diesem Grunde eine Pension beziehen und keinen anderen Beruf ausüben.

(3) Ist die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer strittig, hat die Landesregierung auf Antrag der Landwirtschaftskammer oder eines Betroffenen darüber zu entscheiden.

(4) Die mit der Vollziehung der gesetzlichen Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung betrauten Organe der Sozialversicherungsträger haben der Landwirtschaftskammer auf Verlangen Unterlagen zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen. Diese Pflicht erstreckt sich auf die von den Sozialversicherungsträgern im Rahmen ihres Wirkungsbereiches festgestellten Tatsachen wie Name, Adresse, Art der Tätigkeit, Geburtsdatum, Beschäftigungsart, Sozialversicherungsnummer, Sozialversicherungsbeiträge und die für ihre Ermittlung maßgeblichen Daten, Name des Ehegatten sowie der Eltern und der Dienstgeber, soweit dies zur Erfassung der Mitglieder der Landwirtschaftskammer und zur Feststellung der Beiträge der Mitglieder erforderlich ist. Die von den Sozialversicherungsträgern übermittelten Daten dürfen nur zu diesem Zweck und die im § 5c Abs. 2 und 3 genannten Zwecke verwendet werden. Weiters darf die Landwirtschaftskammer die im § 5c Abs. 4 genannten Daten zur Durchführung von Wahlen und Befragungen den Wahlbehörden (§ 24 Abs. 2) übermitteln. Für die im zweiten und vierten Satz genannten Zwecke dürfen von den Organen der Sozialversicherungsträger und von den Organen der Landwirtschaftskammer auch personenbezogene Daten zum Zweck des automationsunterstützten Datenverkehrs ermittelt und verarbeitet werden.

(5) Die Landwirtschaftskammer hat den Sozialversicherungsträgern jene Kosten zu ersetzen, die nachweislich nur durch die Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 4

entstehen und jenen entsprechen, die für gleichartige

Erledigungen auch von den land- und forstwirtschaftlichen Interessenvertretungen der anderen Länder zu tragen sind."

12. Anstelle der §§ 4 und 5 sind folgende §§ 4 bis 5d einzufügen:

"§ 4
Eigener und übertragener Wirkungsbereich

(1) Der eigene Wirkungsbereich umfaßt die im § 5 angeführten Angelegenheiten und anderen Angelegenheiten, die der Landwirtschaftskammer durch Gesetz oder Verordnung des Landes oder des Bundes zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich übertragen werden. Die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches sind aufgrund der Gesetze und Verordnungen des Landes unter der Aufsicht der Landesregierung, jedoch frei von Weisungen staatlicher Organe, zu besorgen.

(2) Der übertragene Wirkungsbereich umfaßt die Angelegenheiten, die die Landwirtschaftskammer aufgrund der Gesetze und Verordnungen des Landes oder des Bundes im Auftrag und nach den Weisungen des Landes oder des Bundes zu besorgen hat.

§ 5
Aufgaben

(1) Aufgaben der Landwirtschaftskammer sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist:

a) die Vertretung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft und der Mitglieder der Landwirtschaftskammer, besonders durch
 1. Anregungen und Stellungnahmen betreffend Rechtsvorschriften, Richtlinien, Förderungen oder sonstige Maßnahmen,
 2. Mitwirkung an der Bestellung von Kollegialorganen, Beiräten und dgl., soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, Bereitstellung von Sachverständigen und
 3. Öffentlichkeitsarbeit;
b) die Förderung der Land- und Forstwirtschaft, besonders durch
 1. Maßnahmen für die Qualitätssicherung und ökologische Orientierung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion,
 2. Maßnahmen für die Beschaffung und den Einsatz von Betriebsmitteln und für die Verwertung und den Absatz von Produkten und Dienstleistungen, beson-

ders auch Anmeldung und Innehabung von Verbandsmarken,
3. Mitwirkung an staatlichen Förderungen,
4. Maßnahmen der fachlichen Aus- und Weiterbildung,
5. Maßnahmen für die Entwicklung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse im ländlichen Raum;

c) die Förderung der wirtschaftlichen, beruflichen, sozialen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder, besonders durch
1. Beratung und, soweit dies gesetzlich zulässig ist, Vertretung bei Behörden und Ämtern,
2. Informationen sowie Maßnahmen zur Hilfestellung in besonderen Fällen, beispielsweise durch die Organisation und Mitwirkung an einem Betriebshelferdienst,
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits-, Wohn- und Lohnverhältnisse, Abschluß von Kollektivverträgen.

(2) Zur Erreichung des Zweckes (§ 1a Abs. 1) kann die Landwirtschaftskammer auch Leistungen an Nichtmitglieder erbringen.

(3) Zur Koordinierung und Besorgung dieser Aufgaben kann sich die Landwirtschaftskammer mit ähnlich organisierten Interessenvertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet in anderen Ländern zur Bildung von Dachorganisationen zusammenschließen.

§ 5a
Amtshilfe

(1) Die Organe des Bundes, des Landes und der Gemeinden sind verpflichtet, im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches der Landwirtschaftskammer die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Organe der Landwirtschaftskammer sind verpflichtet, im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches den Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen.

§ 5b
Anhörung

Entwürfe zu Gesetzen, die Interessen der

Land- und Forstwirtschaft sowie der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber oder Dienstnehmer mittelbar oder unmittelbar berühren könnten, sind vor ihrer Einbringung in die gesetzgebenden Körperschaften der Landwirtschaftskammer zur Stellungnahme zu übermitteln. Dies gilt für besonders wichtige Verordnungen, die die erwähnten Interessen berühren, sinngemäß.

§ 5c
Daten

(1) Die Landwirtschaftskammer ist ermächtigt, persönliche, auf die Ausübung der Tätigkeit, insbesondere auch auf das Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis bezogene Daten der Mitglieder, soweit sie eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der der Landwirtschaftskammer gesetzlich übertragenen Aufgaben bilden, automationsunterstützt zu ermitteln und zu verarbeiten. Dazu zählen auch die für die Durchführung von Wahlen und Befragungen erforderlichen Daten nach Abs. 4.

(2) Die Übermittlung von Daten nach Abs. 1 an die land- und forstwirtschaftlichen Interessenvertretungen anderer Länder sowie an Dachorganisationen gesetzlicher Interessenvertretungen (§ 5 Abs. 3) ist zulässig.

(3) Die Landwirtschaftskammer darf den kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen zur eigenen Verwendung bei der Vertretung ihrer Mitglieder Daten über Name, Adresse, Art der Tätigkeit, Geburtsdatum, Beschäftigungsart und Sozialversicherungsnummer ihrer Mitglieder und in einer Form, bei der eine Zuordnung zu bestimmten Personen nicht möglich ist, weitere Daten nach Abs. 1 mitteilen.

(4) Die Wahlbehörden sind ermächtigt, zur Durchführung der Wahlen und Befragungen gemäß dem 4. Abschnitt jene personenbezogenen Daten, die eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der den Wahlbehörden gesetzlich übertragenen Aufgaben bilden, wie Name, Adresse, Art der Tätigkeit, Geburtsdatum, Beschäftigungsart, Sozialversicherungsnummer, Name des Ehegatten sowie der Eltern und der Dienstgeber, automationsunterstützt zu ermitteln und zu verarbeiten.

§ 5d
Abgabenbegünstigung

(1) Die Landwirtschaftskammer ist von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

(2) Hinsichtlich aller sonstigen auf landesgesetzlicher Grundlage beruhenden Abgaben ist die Landwirtschaftskammer den Gemeinden gleichgestellt."

13. Vor dem § 6 ist folgende Überschrift einzufügen:

"**2. Abschnitt**
Organisation"

14. Im § 6 Abs. 1 zweiter Satz hat die Wortfolge ", wie Tierseuchen u. dgl.," zu entfallen.

15. Im § 6 Abs. 2 hat es statt "Sektion der Landwirte" zu lauten "Sektion der Land- und Forstwirte", statt "Präsidentstellvertreter" zu lauten "Vizepräsidenten" und ist nach dem ersten Satz folgender Satz einzufügen:
"Stimmen, die nicht für die genannten Wahlvorschläge der Sektionen abgegeben werden, sind ungültig."

16. Im § 7 Abs. 1 haben der zweite und dritte Satz zu lauten:
"Es beginnt mit der Konstituierung der Vollversammlung und endet mit der Konstituierung der neuen Vollversammlung. Der Präsident und die Vizepräsidenten haben ihre Geschäfte jedoch weiterzuführen, bis ihre Nachfolger die Angelobung geleistet und die Geschäfte übernommen haben."

17. Im § 8 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:
"Die Mitglieder der Vollversammlung, ausgenommen der Präsident und die Vizepräsidenten, führen während ihrer Amtsdauer die Bezeichnung 'Kammerrat'."

18. Im § 8 haben die Abs. 3 und 4 zu lauten:
"(3) Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten gebührt eine Aufwandsentschädigung.

(4) Das Nähere gemäß den Abs. 2 und 3

regelt die Vollversammlung durch Verordnung."

19. Im § 9 haben die lit. e bis g zu lauten:
"e) der Kontrollausschuß,
f) das Präsidium,
g) der Präsident."

20. Im § 10 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:
"Von diesen werden 14 im Wahlkörper der Land- und Forstwirte und fünf im Wahlkörper der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer gewählt."

21. Im § 10 Abs. 2 hat es statt "Kammerpräsident" zu lauten "Präsident".

22. Im § 10 Abs. 3 erster Satz hat es statt "Sie" zu lauten "Die Vollversammlung".

23. Im § 10 hat es statt den Abs. 4 bis 6 zu lauten:
"(4) Der Vollversammlung obliegen alle in den eigenen Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammer fallenden Angelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich anderen Organen der Landwirtschaftskammer vorbehalten sind.

(5) Zur Vorberatung kann die Vollversammlung aus ihrer Mitte Fachausschüsse bilden. In diesen müssen jeweils beide Sektionen vertreten sein. Den Vorsitzenden des Ausschusses wählt die Vollversammlung. Die Mitglieder der Vollversammlung können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Erforderlichenfalls kann das Präsidium beschließen, daß auch Vertreter von Fachverbänden (§ 16), Sachverständige und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beigezogen werden.

(6) Die Vollversammlung hat das Recht, den Präsidenten sowie die Vizepräsidenten durch Beschluß abzuberufen.

(7) Ein Antrag auf Abberufung des Präsidenten kann von mindestens einem Drittel der Kammerräte schriftlich gestellt werden. Ein gültiger Beschluß auf Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Vollversammlung. Während der Beratung und Abstimmung über den Antrag hat der erste Vizepräsident den Vorsitz in der Vollversammlung zu führen. Scheidet der Präsident durch Abberufung vorzeitig aus dem Amt, gelten bis zur Angelobung des neuen Präsidenten die Regelungen über seine Vertretung.

(8) Für die Abberufung der Vizepräsidenten ist Abs. 7 sinngemäß anzuwenden. Ein Antrag auf Abberufung kann aber nur von der Mehrheit der Kammerräte jener Sektion gestellt werden, der der zur Abberufung beantragte Vizepräsident angehört.

(9) Die Sitzung der Vollversammlung, in der über einen Antrag auf Abberufung entschieden werden soll, hat innerhalb von vier Wochen ab Einbringung des Antrages stattzufinden."

24. Die §§ 11 und 12 haben zu lauten:

"§ 11
Sektion und Sektionsversammlung der Land- und Forstwirte

(1) Die Sektion der Land- und Forstwirte umfaßt jene Mitglieder, die im Wahlkörper der Land- und Forstwirte wahlberechtigt sind.

(2) Der Sektion der Land- und Forstwirte kommt Rechtspersönlichkeit zu. Sie hat das Recht, Vermögen zu erwerben, zu besitzen und im Rahmen ihrer Aufgaben zu verwenden.

(3) Die Sektionsversammlung entscheidet selbständig und endgültig
a) in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die ihr durch Gesetz oder Verordnung als Dienstgeberorganisation vorbehalten sind,
b) in sonstigen Angelegenheiten des § 5, die ausschließlich oder vorwiegend die Interessen der Mitglieder der Sektion berühren.

(4) Der Sektionsversammlung obliegen alle der Sektion übertragenen Aufgaben. Die Sektionsversammlung besteht aus den im Wahlkörper der Land- und Forstwirte gewählten Mitgliedern der Vollversammlung. Die Leitung der Sektionsversammlung obliegt dem ersten Vizepräsidenten. Für diesen gilt der § 14a Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(5) Zur Vorberatung kann die Sektionsversammlung einen Ausschuß bilden. Er besteht aus dem Leiter und vier weiteren Mitgliedern der Sektionsversammlung. Ihm obliegt die Vertretung der Sektion im paritätischen Ausschuß (§ 13).

§ 12
Sektion und Sektionsversammlung der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer

(1) Die Sektion der land- und forstwirt-

schaftlichen Dienstnehmer umfaßt jene Mitglieder, die im Wahlkörper der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer wahlberechtigt sind.

(2) Der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer kommt Rechtspersönlichkeit zu. Sie hat das Recht, Vermögen zu erwerben, zu besitzen und im Rahmen ihrer Aufgaben zu verwenden.

(3) Die Sektionsversammlung entscheidet selbständig und endgültig

a) in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die ihr durch Gesetz oder Verordnung als Dienstnehmerorganisation vorbehalten sind,
b) in sonstigen Angelegenheiten des § 5, die ausschließlich oder vorwiegend die Interessen der Mitglieder der Sektion berühren.

(4) Der Sektionsversammlung obliegen alle der Sektion übertragenen Aufgaben. Die Sektionsversammlung besteht aus den im Wahlkörper der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer gewählten Mitgliedern der Vollversammlung. Die Leitung der Sektionsversammlung obliegt dem zweiten Vizepräsidenten. Für diesen gilt der § 14a Abs. 1 und 2 sinngemäß."

25. Im § 13 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

"(1) Der paritätische Ausschuß besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzendem und je fünf Mitgliedern der Sektionsversammlungen.

(2) Er entscheidet selbständig und endgültig in den Angelegenheiten der §§ 11 Abs. 3 lit. b und 12 Abs. 3 lit. b, wenn eine der Sektionen die Zuweisung an den paritätischen Ausschuß verlangt."

26. Anstelle des § 14 sind folgende §§ 13a, 14 und 14a einzufügen:

"§ 13a
Kontrollausschuß

(1) Zur Überprüfung der ziffernmäßigen Richtigkeit, Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung der Landwirtschaftskammer ist von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Funktionsperiode ein Kontrollausschuß zu wählen. Der Kontrollausschuß besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei beide Sektionen vertreten sein müssen. Die Mitglieder des Präsidiums sowie jene Mitglieder der Vollversammlung, die Kammerbedienstete sind, dürfen dem Kontrollausschuß nicht angehören. Jeder in der Vollversammlung vertretenen Wählergruppe steht mindestens ein Mitglied zu. Der Vorsitzende darf nicht der gleichen Wählergruppe angehören, der der Präsident zugerechnet wird, es sei denn, daß nur eine Wählergruppe in der Vollversammlung vertreten ist. Der Kontrollausschuß kann Sachverständige und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beiziehen.

(2) Der Präsident und der Kammeramtsdirektor sowie die von diesen ausdrücklich beauftragten Kammerbediensteten haben dem Kontrollausschuß auf Verlangen die Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die Auskünfte zu erteilen, die für die Prüfung nach Abs. 1 erforderlich sind. Personenbezogene Daten dürfen, soweit sie sich nicht auf Entgeltleistungen und Aufwandsentschädigungen beziehen, nur mit Zustimmung des Betroffenen übermittelt werden.

(3) Der Kontrollausschuß hat das Ergebnis seiner Überprüfung dem Präsidenten bekanntzugeben. Dieser hat das Ergebnis samt einer allfälligen Stellungnahme ohne unnötigen Aufschub der Vollversammlung vorzulegen.

§ 14
Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten.

(2) Das Präsidium hat in Angelegenheiten der Vollversammlung selbständig und endgültig zu entscheiden, soweit es durch Verordnung der Vollversammlung hiezu beauftragt ist. Davon ausgenommen sind die Erlassung von Verordnungen, der Beschluß des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie finanzielle Verfügungen, die im Voranschlag nicht gedeckt sind.

§ 14a
Präsident

(1) Der Präsident vertritt die Kammer nach außen und führt die Geschäfte. Er ist Vorstand des Kammeramtes.

(2) Der Präsident ist für die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, die Einhaltung der Geschäftsordnung und die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich. Glaubt der Präsident, daß ein Beschluß der Vollversammlung,

des paritätischen Ausschusses oder des Präsidiums ein Gesetz verletzt, hat er mit der Vollziehung innezuhalten und binnen zwei Wochen unter Bekanntgabe der gegen den Beschluß bestehenden Bedenken eine neuerliche Beratung und Beschlußfassung in der Angelegenheit durch dasselbe Organ zu veranlassen. Werden die Bedenken durch den neuerlichen Beschluß nicht behoben, hat der Präsident innerhalb derselben Frist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde darüber einzuholen, ob der Beschluß zu vollziehen ist.

(3) Der Präsident hat die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches zu besorgen. Er kann einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches - unbeschadet seiner Verantwortlichkeit - den Vizepräsidenten zur Besorgung in seinem Namen übertragen. In diesen Angelegenheiten sind die Vizepräsidenten an die Weisungen des Präsidenten gebunden und nach § 25 Abs. 2 verantwortlich.

(4) Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten im Falle der Verhinderung und bis zu einer allfälligen Neuwahl gemäß § 7 Abs. 4 in der Reihenfolge ihrer Bestellung und unterstützen den Präsidenten in seiner Amtsführung."

27. Der § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Geschäfte der Kammerorgane sind durch das Kammeramt zu besorgen. Das Kammeramt wird in Unterordnung unter den Präsidenten vom Kammeramtsdirektor geführt."

28. Der § 15 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Das Dienstrecht der Angestellten des Kammeramtes wird im einzelnen in einer Dienstordnung festgelegt, die von der Vollversammlung zu beschließen ist."

29. Der § 16 hat zu lauten:

"§ 16

Fachliche und örtliche Hilfsorgane

(1) Zur Beratung der Organe der Landwirtschaftskammer kann die Vollversammlung Beiräte für Fachangelegenheiten oder Angelegenheiten, die bestimmte Personengruppen betreffen, bestellen.

(2) Die Landwirtschaftskammer hat eine Organisation der weiblichen Berufsangehörigen (Bäuerinnenorganisation) zur Wahrnehmung und Vertretung ihrer Interessen einzurichten. Das Nähere über den Aufbau, die Geschäftsordnung und die Wahlen der Bäuerinnenorganisation ist durch eine Satzung zu regeln, die von der Vollversammlung zu beschließen ist.

(3) Die Landwirtschaftskammer kann sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben der Mitwirkung von Fachverbänden bedienen, wenn diese in ihren Satzungen das Aufsichtsrecht der Kammer festgelegt haben. Solche Fachverbände haben die Landwirtschaftskammer zu ihren Sitzungen unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände jeweils rechtzeitig einzuladen. Die Landwirtschaftskammer kann zu diesen Sitzungen Vertreter entsenden und muß im übrigen über die gesamte Tätigkeit solcher Vereinigungen durch Übersendung der Verhandlungsschriften und etwaiger gedruckter Veröffentlichungen laufend unterrichtet werden.

(4) Das Präsidium kann für Bezirke und Gemeinden besondere an die Weisung des Präsidenten gebundene Organe der Landwirtschaftskammer bestellen."

30. Der § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Organe der Kammer gemäß § 9 lit. a bis f werden von ihren Vorsitzenden nach Bedarf, soweit nichts anderes bestimmt ist, zumindest aber einmal jährlich, zu Sitzungen einberufen."

31. Im § 17 hat der Abs. 3 zu entfallen und sind die Abs. 4 bis 9 als Abs. 3 bis 8 zu bezeichnen.

32. Dem § 17 Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:

"Bei Behandlung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses, des Berichtes über die Gebarungsprüfung gemäß § 13a und des Rechnungshofberichtes sowie bei der Wahl von Kammerorganen darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden."

33. Der § 17 Abs. 8 hat zu lauten:

"(8) Das Nähere über die Geschäftsführung regelt die Vollversammlung in der Geschäftsordnung."

34. Nach dem § 17 ist folgender § 17a einzufügen:

”§ 17a
Haushalt

(1) Der Aufwand der Landwirtschaftskammer samt dem ihrer Sektionen sowie dessen Bedeckung wird getrennt für Verwaltungsaufwand (Aufwandsentschädigungen der Kammerfunktionäre, Bezüge der Bediensteten und Pensionisten der Kammer und Sachaufwand des Kammeramtes) und für Zweckaufwand (unmittelbare Förderung der Land- und Forstwirtschaft und der Interessen ihrer Berufsangehörigen) in einem einheitlichen, die Teilvoranschläge der beiden Sektionen einschließenden Voranschlag zusammengestellt.

(2) Die Teilvoranschläge der Sektionen, die den eigenen Verwaltungsaufwand und den Aufwand zur Erfüllung ihrer selbständigen Aufgaben umfassen, sind jeweils von der Sektionsversammlung zu beschließen. Der einheitliche Voranschlag der Landwirtschaftskammer, der die Teilvoranschläge und den gemeinsamen Verwaltungsaufwand und den Zweckaufwand für die unmittelbare Förderung der Land- und Forstwirtschaft umfaßt, ist von der Vollversammlung zu beschließen. Der gemeinsame Voranschlag ist bis spätestens 31. Dezember des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres zu beschließen.

(3) Die Bedeckung des gemeinsamen Verwaltungsaufwandes der Landwirtschaftskammer erfolgt:

a) durch Einnahmen der Landwirtschaftskammer aus eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen;
b) durch allfällige andere Einnahmen der Landwirtschaftskammer, die nicht Einnahmen einer Sektion sind und nicht ausdrücklich zur unmittelbaren Förderung der Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind;
c) bezüglich des noch unbedeckten Restes durch einen aliquoten Beitrag jeder der beiden Sektionen, dessen Höhe der paritätische Ausschuß endgültig festsetzt.

(4) Die für ihren Dienstbetrieb erforderlichen Diensträume werden der Landwirtschaftskammer vom Land Vorarlberg kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Kosten der Einrichtung, Beleuchtung, Beheizung und Reinigung der Diensträume sowie die auf sie entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben im Sinne des § 21 des Mietrechtsgesetzes

hat die Landwirtschaftskammer aus eigenem zu tragen.

(5) Die Bedeckung des Zweckaufwandes für die unmittelbare Förderung der Land- und Forstwirtschaft erfolgt:

a) durch allfällige Zuschüsse des Bundes und des Landes;
b) durch allfällige andere Einnahmen, die ausdrücklich zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind.

(6) Die Bedeckung des im Teilvoranschlag jeder der beiden Sektionen vorgesehenen Verwaltungs- und Zweckaufwandes erfolgt:

a) durch Einnahmen aus eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen jeder der beiden Sektionen;
b) durch Zuwendungen, die von Gesetzes wegen oder nach dem Willen des Zuwendenden für Zwecke einer der beiden Sektionen bestimmt sind;
c) für die Sektion der Land- und Forstwirte durch Beiträge der im § 3 Abs. 1 lit. a, b und e angeführten Berufsangehörigen;
d) für die Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer durch Beiträge der im § 3 Abs. 2 lit. a bis d angeführten Berufsangehörigen.

(7) Die in Abs. 6 angeführten Einnahmen bilden ein selbständiges Vermögen der jeweils zuständigen Sektion.

(8) Der einheitliche Voranschlag gemäß Abs. 1 ist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Jede Überschreitung des Voranschlages der Landwirtschaftskammer bedarf der Genehmigung der Vollversammlung, jede Überschreitung der Teilvoranschläge der Sektionen der Genehmigung der jeweils zuständigen Sektion. Das Präsidium und die Sektionsleiter sind ermächtigt, einzelne Ausgabenansätze des Voranschlages der Kammer bzw. des jeweiligen Teilvoranschlages der Sektionen bis zu 10 v.H. zu überschreiten, wenn eine solche Überschreitung durch die gegebenen Umstände notwendig ist und den dadurch entstehenden Mehrausgaben entsprechende Minderausgaben oder Mehreinnahmen bei anderen Ansätzen gegenüberstehen. Die Aufnahme von Fremdmitteln gehört nicht zu den Mehreinnahmen.

(9) Wenn der einheitliche Voranschlag nicht rechtzeitig beschlossen wird, sind die Organe der Landwirtschaftskammer im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit ermächtigt,

Ausgaben nach dem gemeinsamen Voranschlag des abgelaufenen Haushaltsjahres vorzunehmen, wobei die Ausgaben je Monat - soweit sich aus Gesetzen oder Verordnungen oder bestehenden Verträgen nichts anderes ergibt - ein Zwölftel der um 10 v.H. gekürzten Ausgabenansätze nicht übersteigen dürfen.

(10) Die Sektionen haben Teilrechnungsabschlüsse über die Gebarung im abgelaufenen Haushaltsjahr zu erstellen. Diese sind von der Sektionsversammlung zu genehmigen. Sodann ist ein einheitlicher Rechnungsabschluß der Landwirtschaftskammer, der die Teilrechnungsabschlüsse und die Gebarung hinsichtlich des gemeinsamen Verwaltungsaufwandes und Zweckaufwandes für die unmittelbare Förderung der Land- und Forstwirtschaft einschließt, von der Vollversammlung zu genehmigen und spätestens bis Ende Mai des dem abgelaufenen Haushaltsjahr folgenden Jahres der Landesregierung zur Kenntnis vorzulegen."

35. Die Überschrift des § 18 hat zu lauten:

"§ 18
Beiträge der Mitglieder"

36. Im § 18 haben die Abs. 1 bis 6 sowie die Abs. 10 bis 12 zu entfallen.

37. Im § 18 Abs. 7, der als Abs. 1 zu bezeichnen ist, hat es im ersten Satz statt "§ 3 lit. a" zu lauten "§ 3 Abs. 1 lit. a", statt "Sektion der Landwirte" zu lauten "Sektion der Land- und Forstwirte" und hat der zweitletzte Satz zu lauten:
"Der Zuschlag darf höchstens 1200 v.H. betragen."

38. Im § 18 Abs. 8, der als Abs. 2 zu bezeichnen ist, hat es im ersten Satz statt "§ 3 lit. b und e" zu lauten "§ 3 Abs. 1 lit. b und e", statt "Sektion der Landwirte" jeweils zu lauten "Sektion der Land- und Forstwirte" und hat der letzte Satz zu lauten:
"Ist für Berufsangehörige gemäß § 3 Abs. 1 lit. b ein landwirtschaftlicher Einheitswert festgelegt oder liegen für Berufsangehörige gemäß § 3 Abs. 1 lit. e die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 lit. a vor, so gilt für die Beitragsfestsetzung der Abs. 1."

39. Im § 18 Abs. 9, der als Abs. 3 zu bezeichnen ist, hat es im ersten Satz statt "§ 3 lit. f" zu lauten "§ 3 Abs. 2 lit. a bis d", und ist folgender Satz anzufügen:
"Dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung gebührt für die Mitwirkung bei der Einhebung der Kammerbeiträge eine angemessene Vergütung, die die Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen hat."

40. Nach dem § 18 ist folgender § 18a einzufügen:

"§ 18a
Kostenbeiträge

Die Landwirtschaftskammer kann für Dienstleistungen, die im besonderen Interesse einzelner Personen oder Betriebe liegen, Kostenbeiträge, die durch Beschluß der Vollversammlung festgelegt sind, verlangen. Die Kostenbeiträge müssen nach Art der Dienstleistung bestimmt sein, dürfen die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten und können für Mitglieder und Nichtmitglieder (§ 5 Abs. 2) verschieden sein."

41. Nach dem § 18a ist folgender Abschnitt einzufügen:

"**3. Abschnitt**
Aufsicht

§ 18b
Allgemeines

Die Landwirtschaftskammer unterliegt hinsichtlich der Besorgung ihrer Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich der Aufsicht der Landesregierung. Die Landesregierung hat die Aufsicht dahin auszuüben, daß die Landwirtschaftskammer die Gesetze und Verordnungen sowie die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

§ 18c
Aufsichtsmittel

(1) Die Aufsicht ist von der Landesregierung auszuüben durch
a) die Genehmigung von Verordnungen und Beschlüssen (Abs. 2),

b) die Aufhebung von Bescheiden und sonstigen Beschlüssen, die dem § 18b widersprechen (§§ 18d und 18e),
c) die Ungültigerklärung von Wahlen zum Präsidenten und Vizepräsidenten der Landwirtschaftskammer sowie in einen Ausschuß auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Wahlberechtigten oder von Amts wegen wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens erwiesen wurde und auf das Wahlergebnis von Einfluß war. Der Antrag muß binnen vier Wochen nach der Durchführung der Wahl eingebracht werden,
d) die Auflösung der Vollversammlung, wenn sie die ihr nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben nicht erfüllt oder beharrlich ihren Wirkungsbereich überschreitet oder Gesetze verletzt oder sich beharrlich weigert, die von der Landesregierung festgestellten Mißstände infolge Verletzung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beheben. Die Landesregierung ist zur Auflösung der Vollversammlung verpflichtet, wenn eine der Sektionsversammlungen auch nach Heranziehung der Ersatzmänner nicht mehr zwei Drittel ihres gesetzlichen Mitgliederstandes aufweist,
e) durch Einsichtnahme, Auskunftsbegehren und Teilnahme an Sitzungen (§ 18f).

(2) Verordnungen der Landwirtschaftskammer, Beschlüsse, die die Führung von oder die Beteiligung an Unternehmungen (§ 1 Abs. 3) zum Inhalt haben und Beschlüsse über die Dienstordnung (§ 15 Abs. 4) bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Verordnung oder der Beschluß dem § 18b widerspricht.

(3) Die Entscheidungen der Landesregierung nach Abs. 1 und 2 und §§ 18d und 18e haben durch Bescheid zu erfolgen. Im aufsichtsbehördlichen Verfahren kommt der Landwirtschaftskammer Parteistellung zu. Wird eine Genehmigung gemäß Abs. 1 lit. a versagt oder ein Beschluß oder eine Verfügung nach Abs. 1 lit. b aufgehoben, so ist das jeweils zuständige Organ bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsansicht der Landesregierung gebunden.

§ 18d
Prüfung von Bescheiden

(1) Rechtskräftige Bescheide der Organe der Landwirtschaftskammer können von der Aufsichtsbehörde aufgehoben werden, wenn dies zur Beseitigung von Mißständen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig und unvermeidlich ist oder wenn der Bescheid
a) von einer unzuständigen Behörde oder von einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde erlassen wurde,
b) einen strafgesetzwidrigen Erfolg herbeiführen würde,
c) tatsächlich undurchführbar ist oder
d) an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet.

(2) Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung eines Bescheides ist dessen Aufhebung aus den Gründen des Abs. 1 lit. a nicht mehr zulässig.

(3) Rechtskräftige Bescheide der Organe der Landwirtschaftskammer, die ein Gesetz oder eine Verordnung verletzen und aus denen einem Dritten kein Recht erwachsen ist, sind von der Aufsichtsbehörde aufzuheben, wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist.

§ 18e
Prüfung von Beschlüssen

(1) Sonstige Beschlüsse der Organe der Landwirtschaftskammer, die nicht unter die Bestimmungen des § 18c Abs. 1 lit. a und § 18d fallen, und die ein Gesetz oder eine Verordnung verletzen, sind von der Aufsichtsbehörde aufzuheben, wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist.

(2) Die Landwirtschaftskammer ist verpflichtet, mit den ihr zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.

(3) Ist eine rasche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit nicht möglich und ist Gefahr im Verzug, so kann die Aufsichtsbehörde bestimmen, daß mit der Durchführung des Beschlusses oder der Maßnahme bis zur Entscheidung innezuhalten ist.

§ 18f
Auskunfts- und Ladungspflicht

Die Organe der Landwirtschaftskammer sind verpflichtet, den Organen der Landesregierung sowie deren Beauftragten auf Verlangen Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren, Schriftstücke vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Ausübung der Aufsicht erforderlich ist. Die Landesregierung ist zu den Sitzungen der Vollversammlung, der Sektionsversammlungen und des paritätischen Ausschusses in gleicher Weise wie die Mitglieder dieser Organe einzuladen und über deren Beschlüsse jeweils in Kenntnis zu setzen. Die Landesregierung ist berechtigt, zu diesen Sitzungen einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden."

42. Vor dem § 19 ist folgende Überschrift einzufügen:

"**4. Abschnitt**
Wahlen und Befragung der Kammermitglieder"

43. Die Überschrift des § 19 hat zu lauten:

"§ 19
Art und Ausschreibung der Wahlen"

44. Im § 19 hat es im Abs. 2, der als Abs. 1 zu bezeichnen ist, statt "Sie" zu lauten "Die Wahlen in die Landwirtschaftskammer" und statt "Wahlkörper der Landwirte" zu lauten "Wahlkörper der Land- und Forstwirte".

45. Im § 19 hat es im Abs. 1, der als Abs. 2 zu bezeichnen ist, statt "zwei Monate" zu lauten "innerhalb von vier Monaten", statt "§§ 5 Abs. 4 und 7 Abs. 6" zu lauten "§§ 7 Abs. 6 und 18c Abs. 1 lit. c" und statt "Kammer" zu lauten "Vollversammlung,".

46. Der § 20 Abs. 1 hat zu lauten:
"(1) Wahlberechtigt sind:
a) im Wahlkörper der Land- und Forstwirte die Berufsangehörigen gemäß § 3 Abs. 1 lit. a bis e. Natürliche Personen sind nur wahlberechtigt, wenn sie österreichische Staatsbürger, Unionsbürger oder diesen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt sind und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 18. Lebensjahr vollendet haben;
b) im Wahlkörper der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer die Berufsangehörigen gemäß § 3 Abs. 2 lit. a bis e, wenn sie österreichische Staatsbürger, Unionsbürger oder diesen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt sind und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 18. Lebensjahr vollendet haben."

47. Im § 20 Abs. 2 hat es statt "21. Lebensjahr" zu lauten "19. Lebensjahr".

48. Im § 21 Abs. 1 hat die Wortfolge "oder mit Arrest bis zu zwei Wochen" zu entfallen.

49. In § 21 Abs. 3 ist am Ende der lit. a der Beistrich durch einen Punkt zu ersetzen und anzufügen:
"Bevollmächtigt werden können nur natürliche Personen, die die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 lit. a oder b erfüllen. Diese haben, wenn sie nicht das nach der Satzung der juristischen Person zur Vertretung berufene Organ sind, eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen,"

50. Der § 22 hat zu lauten:

"§ 22
Wahlort

(1) Jeder Wahlberechtigte hat sein Wahlrecht in jener Gemeinde auszuüben, in der er seinen Hauptwohnsitz oder, im Falle einer juristischen Person, den Sitz hat.

(2) Ein Wahlberechtigter, dessen Hauptwohnsitz oder, im Falle einer juristischen Person, dessen Sitz nicht in Vorarlberg gelegen ist, hat das Wahlrecht in jener Gemeinde auszuüben, in welcher der die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer begründende Betrieb überwiegend gelegen ist (§ 3 Abs. 1) oder die die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer begründende Tätigkeit überwiegend ausgeübt wird (§ 3 Abs. 2)."

51. Im § 24 Abs. 2 sind im ersten Satz nach dem Wort "Landtagswahlgesetz" ein Beistrich und die Worte "LGBl.Nr. 60/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 36/1994," einzufügen.

52. Im § 24 Abs. 2 lit. a hat es statt "Präsenzdienstes," zu lauten "Präsenz- oder Zivildienstes,".

53. Im § 24 Abs. 2 hat die lit. b zu lauten:
”b) Die Landeswahlbehörde besteht aus dem Landeshauptmann oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, von denen vier dem Wahlkörper der Land- und Forstwirte und zwei dem Wahlkörper der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer zu entnehmen sind. Die Landeswahlbehörde ist im Instanzenzug übergeordnete und sachlich in Betracht kommende oberste Behörde. Hat eine Wählergruppe, die sich an der Wahlwerbung beteiligt, (Partei) keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, so ist sie berechtigt, in die Landeswahlbehörde einen Vertreter als ihre Vertrauensperson zu entsenden. Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Landeswahlbehörde einzuladen, sie nehmen daran ohne Stimmrecht teil.”

54. Im § 24 Abs. 2 lit. d hat es statt ”Wahlkörper der Landwirte” zu lauten ”Wahlkörper der Land- und Forstwirte”.

55. Im § 24 Abs. 2 lit. f hat es statt ”Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung beteiligen (Parteien),” zu lauten ”Parteien (lit. b)”.

56. Im § 24 Abs. 2 hat die lit. l zu lauten:
”l) Parteien (lit. b) haben ihre Wahlvorschläge spätestens vier Wochen, allfällige Ergänzungsvorschläge spätestens drei Wochen vor dem Wahltag der Landeswahlbehörde vorzulegen. Wahlvorschläge für den Wahlkörper der Land- und Forstwirte müssen von wenigstens 100, Wahlvorschläge für den Wahlkörper der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer von wenigstens 30 Wahlberechtigten unterschrieben sein.”

57. Im § 24 Abs. 2 lit. p hat es statt ”Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung beteiligen (Parteien),” zu lauten ”Parteien (lit. b)”.

58. Nach dem § 24 sind folgende §§ 24a bis 24d einzufügen:

”§ 24a
Anordnung und Durchführung einer Befragung

(1) In grundsätzlichen Fragen der Agrarpolitik und der Organisation der Landwirtschaftskammer kann eine Befragung unter den Kammermitgliedern durchgeführt werden.

(2) Stimmberechtigt bei der Befragung sind alle wahlberechtigten Kammermitglieder.

(3) Die Befragung wird durch die Vollversammlung mit Verordnung ausgeschrieben. Die Ausschreibung hat die Frage, über die abzustimmen ist, und den Befragungstag zu enthalten. Der Befragungstag soll nach Möglichkeit auf den Tag der Wahlen in die Landwirtschaftskammer festgelegt werden. In diesem Fall sind die Wahl- bzw. Stimmberechtigten nur einmal zu erfassen.

(4) Für die Befragung bildet das Landesgebiet einen einheitlichen Stimmbezirk. Die Durchführung der Befragung obliegt den Wahlbehörden für die Wahlen in die Landwirtschaftskammer.

(5) Für das Abstimmungsverfahren sind amtliche Stimmzettel zu verwenden. Sie haben die Bezeichnung ”Befragung in der Landwirtschaftskammer” und die gestellte(n) Frage(n) zu enthalten. Die Frage ist widerspruchsfrei, ohne wertende Beifügungen und möglichst kurz zu fassen und muß mit ”ja” und ”nein” beantwortet werden können. Unter der Frage ist je ein Kreis mit der Bezeichnung ”ja” bzw. ”nein” anzubringen.

(6) Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn einer der Kreise angekreuzt oder die Frage auf andere Weise eindeutig beantwortet ist.

§ 24b
Ermittlung der Ergebnisse

(1) Die Sprengel- bzw. Gemeindewahlbe-

hörde überprüft nach Ablauf der Befragungszeit, im Falle der gleichzeitigen Durchführung der Wahlen nach Ablauf der festgelegten Wahlzeit, die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit und ermittelt sodann:

a) die Summe der Stimmzettel,
b) die Summe der ungültigen Antworten,
c) die Summe der gültigen Antworten,
d) die Summe der Ja-Stimmen,
e) die Summe der Nein-Stimmen.

(2) Das Ergebnis ist unverzüglich der Gemeinde- bzw. der Landeswahlbehörde mitzuteilen.

§ 24c
Kundmachung der Ergebnisse

(1) Die Sprengel- bzw. Gemeindewahlbehörden haben über das Ergebnis der Ermittlungen eine Niederschrift im Sinne des § 55 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes, LGBl. Nr. 60/1987, anzulegen.

(2) Das Ergebnis der Befragung ist von der Landeswahlbehörde unverzüglich festzustellen, niederschriftlich zu beurkunden und im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen sowie der Vollversammlung zur Beratung zu übermitteln.

§ 24d
Kosten und Verfahren

(1) Die Landwirtschaftskammer hat den Gemeinden in sinngemäßer Anwendung des § 71 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes, LGBl. Nr. 60/1988, in der Fassung LGBl. Nr. 36/1994, die Kosten der Befragung zu ersetzen. Wenn die Befragung am Tag der Wahlen in die Landwirtschaftskammer stattfindet, so sind nur anfallende Kosten für Papier einschließlich der Drucksorten zu berücksichtigen.

(2) Die näheren Anordnungen über die Durchführung der Befragung hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen. Diese Verordnung hat den Abstimmungstag, die unmittelbare und geheime Stimmabgabe und die Wahlsprengel gemäß § 19 zu regeln sowie den §§ 21 Abs. 2 und 3, 22, 24 Abs. 2 lit. a, h, i, k und n, 24a, 24b, 24c und dem § 24d Abs. 1 zu entsprechen. Im übrigen sind die §§ 80 Abs. 3, 81 und 82 und, soweit er auf die §§ 46, 47, 49, 50 und 53 verweist, der § 80 Abs. 1 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes, LGBl. Nr. 60/1987, sinngemäß anzuwenden."

59. Vor dem § 25 ist folgende Überschrift einzufügen:

"**5. Abschnitt**
Behörden-, Verfahrens- und Schlußbestimmungen"

60. Anstelle des § 25 hat es zu lauten:

"§ 25
Übertragener Wirkungsbereich

(1) Die Landwirtschaftskammer unterliegt in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes hinsichtlich der Besorgung ihrer Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich dem Weisungsrecht der Landesregierung.

(2) Der Präsident und die vom Präsidenten mit der Vollziehung von Angelegenheiten des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches der Kammer beauftragten Vizepräsidenten sind wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung einer Verordnung oder einer Weisung, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, der Landesregierung verantwortlich und können durch diese wegen Verletzung ihrer Amtspflichten mit Ordnungsstrafen bis zu 10.000 S bestraft oder ihres Amtes verlustig erklärt werden. Hiedurch wird die Mitgliedschaft zur Vollversammlung nicht berührt.

§ 26
Anwendung des Abgabenverfahrensgesetzes

Die Landwirtschaftskammer hat für das Beitragsverfahren nach § 18 das Abgabenverfahrensgesetz sinngemäß anzuwenden.

§ 27
Kundmachung

Verordnungen der Landwirtschaftskammer sind im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen.

§ 28
Übergangsbestimmung

Für die im Jahre 1995 fälligen Beiträge der Berufsangehörigen sind die Bestimmungen des Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl.Nr. 25/1975, in der Fassung LGBl.Nr. 54/1980 und Nr. 36/1993, anzuwenden."

46. Beilage im Jahre 1995 des XXVI. Vorarlberger Landtages

Bericht

1. Allgemeines:

1. Gründe für die Novellierung des Landwirtschaftskammergesetzes

Abgesehen von einer kleinen Novelle im Jahre 1993, die der Anpassung an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum diente, wurde das Landwirtschaftskammergesetz letztmals vor 20 Jahren geändert. Seit damals hat sich zu vielen Bestimmungen des Gesetzes ein Änderungsbedarf ergeben. Unmittelbarer Anlaß dafür, daß nun eine umfassende Novellierung in Angriff genommen werden soll, sind die Wahlen in die Landwirtschaftskammer, die im Frühjahr 1996 durchzuführen sind. Bei diesen Wahlen soll es rechtlich einwandfrei möglich sein, die Persönlichkeitselemente im Wahlrecht, insbesondere das Vorzugsstimmensystem, wie es durch die Novelle des Landtagswahlgesetzes, LGBl.Nr. 40/1988, geschaffen wurde und sich inzwischen auch in der praktischen Anwendung bewährt hat, einzuführen. Dies setzt eine entsprechende Änderung des § 24 Abs. 2 des Landwirtschaftskammergesetzes (sowie der Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LGBl.Nr. 8/1976) voraus.

2. Wesentliche Neuerungen

- Das Wahlrecht für die Wahlen in die Landwirtschaftskammer soll dem Landtagswahlrecht angeglichen werden (wie in Punkt 1 erwähnt).

- Die Neuregelungen betreffend die Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind Klarstellungen. Neu erfaßt werden Jagdschutzorgane.

- Für Selbstverwaltungskörper ist es typisch, daß sie ihre Aufgaben teilweise im eigenen und teilweise im übertragenen Wirkungsbereich besorgen. Die Unterscheidung zwischen diesen Wirkungsbereichen wird in der Novelle klarer getroffen.

- Die Aufgaben der Landwirtschaftskammer werden in einer klareren und besser gegliederten Regelung erfaßt.

- Die Organfunktionen des Präsidenten und des Präsidiums sollen in jeweils einer eigenen Bestimmung geregelt werden.

- Die Einrichtung eines Kontrollausschusses soll es der Landwirtschaftskammer ermöglichen, die Gebarung durch eigene Organe zu überprüfen.

- Eine Klarstellung wird insofern getroffen, als die Besorgung der Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich dem Präsidenten zugeordnet wird.

- Hinsichtlich der Beiträge der Kammermitglieder werden einige Änderungen vorgenommen, namentlich wird der höchstzulässige Zuschlag zur Bemessungsgrundlage der Grundsteuer erhöht.

- Die Novelle schafft die Rechtsgrundlage für die Durchführung von Befragungen der Mitglieder der Landwirtschaftskammer.

- Die Aufsicht über die Landwirtschaftskammer wird in einem eigenen Abschnitt geregelt.

- Durch eine Gliederung in fünf Abschnitte soll die Übersichtlichkeit des Gesetzes verbessert werden.

3. Kompetenzgrundlage

Eine Zuständigkeit des Bundes, Regelungen über Kammern der Land- und Forstwirtschaft zu erlassen, besteht nicht. Solche Regelungen sind daher gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG und Art. 1 der

Landesverfassung im selbständigen Wirkungsbereich des Landes verblieben.

4. Kosten

Für das Land aks Aufsichtsbehörde wird durch, die Neuregelung kein zusätzlicher Kosten- und Verwaltungsaufwand entstehen. Geringe Kostensteigerungen können im Zusammenhang mit Wahlen und Befragungen der Mitglieder der Landwirtschaftskammer eintreten (siehe unten).

Die Landwirtschaftskammer hat durch den neu vorgesehenen Kontrollausschuß mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand zu rechnen. Würde eine Befragung der Kammermitglieder unabhängig von einer Kammerwahl durchgeführt, so würde diese die Landwirtschaftskammer etwa S 150.000 kosten. Die Landwirtschaftskammer soll durch die Novelle umgekehrt die Möglichkeit erhalten, für von ihr erbrachte Dienstleistungen, die im besonderen Interesse einzelner Personen oder Betriebe liegen, Kostenbeiträge zu verlangen.

Den Wahlbehörden wird ein gewisser Mehraufwand durch das neue, etwas kompliziertere Wahlrecht, insbesondere das Vorzugsstimmensystem des Landtagswahlgesetzes, und durch die Durchführung von Befragungen der Kammermitglieder entstehen. Die Wahlkosten haben weiterhin hinsichtlich der Landeswahlbehörde das Land und hinsichtlich der Sprengel- und Gemeindewahlbehörden die Gemeinden zu tragen. Wird jedoch unabhängig von einer Kammerwahl eine Befragung der Mitglieder der Landwirtschaftskammer durchgeführt, so sind die Kosten der Gemeinden durch die Landwirtschaftskammer zu ersetzen.

5. EU-Konformität

Die EU-Konformität des Gesetzentwurfes ist gegeben. Die gesetzlichen Regelungen über die Landwirtschaftskammer haben nur wenig unmittelbare Berührungspunkte mit dem Recht der Europäischen Union. Das aktive und passive Wahlrecht bei Wahlen in die Landwirtschaftskammer wurde den EWR-Bürgern bereits mit der Novelle des Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 36/ 1993, eingeräumt. Der vorliegende Entwurf enthält daher diesbezüglich lediglich kleinere Änderungen infolge des zwischenzeitlich erfolgten EU-Beitrittes.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1:

Nachdem die Landwirtschaftskammer bereits errichtet ist, können die Worte "Errichtung einer" im Titel des Gesetzes entfallen.

Zu Z. 2:

Die Z. 2, 13, 41, 42 und 59 sehen eine Gliederung des Gesetzes in fünf Abschnitte mit folgenden Abschnittsbezeichnungen vor: Allgemeines, Organisation, Aufsicht, Wahlen und Befragung der Kammermitglieder sowie Behörden-, Verfahrens- und Schlußbestimmungen.

Zu Z. 3:

Die Regelung des § 1 entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht, es wurden insbesondere systematische Verbesserungen vorgenommen.

Nach § 1 Abs. 2 des Entwurfes gliedert sich die Landwirtschaftskammer in die Sektion der Land- und Forstwirte und die Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer. Aus dieser Regelung folgt, daß die beiden Sektionen Teil der Landwirtschaftskammer sind. In diesem Sinne verwendet das Gesetz den Begriff Landwirtschaftskammer jeweils auch die Sektionen umfassend, soweit nichts anderes gesagt ist. Dessen ungeachtet kommt auch den Sektionen nach der Z. 24 (§§ 11 Abs. 2 und 12 Abs. 2) des Entwurfes Rechtspersönlichkeit zu. Sie haben das Recht, Vermögen zu erwerben, zu besitzen und im Rahmen ihrer Aufgaben zu verwenden. Dieses Recht kommt selbstverständlich auch der Landwirtschaftskammer zu.

Die Möglichkeit der Landwirtschaftskammer, wirtschaftliche Unternehmungen zu führen oder sich an solchen zu beteiligen, ist durch die Neuregelung auf das der Erfüllung der der Landwirtschaftskammer obliegenden Aufgaben Dienende beschränkt. Somit ist das Vorliegen eines öffentlichen Interesses weiterhin Voraus-

setzung, jedoch muß die privatwirtschaftliche Unternehmung künftig nicht mehr das notwendige Mittel sein. Die Zustimmung der Landesregierung ist bei Maßnahmen der Landwirtschaftskammer gemäß § 1 Abs. 3 nach wie vor erforderlich. Die entsprechende Regelung ist lediglich aus systematischen Gründen nunmehr im 3. Abschnitt, der die Aufsicht regelt, enthalten (vgl. § 18c Abs. 2).

Neu vorgesehen ist im § 1 Abs. 4 die Berechtigung der Landwirtschaftskammer, das Wappen des Landes zu führen.

Der § 1a regelt den Zweck der Landwirtschaftskammer und legt fest, daß sie bei der Besorgung ihrer Aufgaben an die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gebunden ist. Eine entsprechende Regelung enthält auch das Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985.

Die Bestimmung des § 1b soll die Gleichbehandlung in sprachlicher Hinsicht gewährleisten,

Zu Z. 4:

Diese Regelung ergänzt den in Geltung stehenden § 2 lit. a um die ausdrückliche Erwähnung der Pilzzucht und Imkerei und die lit. b um den Betrieb von Baumschulen. In der vorgeschlagenen lit. c wird der Begriff "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG verwendet. Dieser ist durch die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ausreichend präzisiert. Eine Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeordnung ist nicht möglich, weil diese im fraglichen Bereich über die Bundeskompetenz hinausgeht.

Zu Z. 5 bis 11:

Diese Bestimmungen betreffen den Kreis der Mitglieder der Landwirtschaftskammer und die Mitgliedschaft. Die Neuregelungen beinhalten überwiegend Klarstellungen und die Bereinigung von Unstimmigkeiten betreffend den Mitgliederkreis, enthalten teilweise aber auch inhaltliche Änderungen. Bemerkt wird, daß die Berufsangehörigkeit zur Land- und Forstwirtschaft und damit die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer nicht bedeutet, daß damit die Eigenschaft als Landwirt nach anderen Verwaltungsvorschriften, beispielsweise nach dem Grundverkehrsgesetz, gegeben ist. Zur Beurteilung dieser Frage ist vielmehr grundsätzlich das jeweilige Materiengesetz maßgeblich.

Die Z. 6 stellt klar, daß die Berufsangehörigkeit zur Land- und Forstwirtschaft die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer begründet.

Die Z. 7 überträgt in Ergänzung zum bestehenden Recht der Gemeinschaft der Miteigentümer, Mitnutznießer oder Mitpächter die Verpflichtung, auf Verlangen der Landwirtschaftskammer die Personen zu benennen, die die Grundstücke auf eigene Rechnung bewirtschaften.

Die Z. 8 ergänzt im § 3 Abs. 1 lit. b die beispielsweise Aufzählung um die Pilzzucht und die Imkerei. Die Frage, ob eine landwirtschaftliche Tätigkeit "hauptberuflich" ausgeübt wird, ist nicht aufgrund des aus der Landwirtschaft erzielten Einkommens, sondern aufgrund der für diese Tätigkeit aufgewendeten Arbeitszeit zu beurteilen. Der § 3 Abs. 1 lit. c erfaßt nicht nur Pensionisten nach dem BSVG.

Bei den Familienangehörigen entfallen für die Mitgliedschaft in der Sektion der Land- und Forstwirte der Landwirtschaftskammer (§ 3 Abs. 1 lit. d) die Erfordernisse der Hausgemeinschaft mit dem Betriebsinhaber sowie die Mitarbeit im landwirtschaftlichen Betrieb ohne Bargeldentlohnung. Andererseits wird in der neuen Definition, soweit die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer als Dienstnehmer gegeben sind, dieser der Vorrang eingeräumt. Eine Doppelmitgliedschaft, nämlich zu beiden Sektionen, ist weder sachlich erforderlich noch verfassungsrechtlich zulässig.

Die freien Berufsvereinigungen nach der Z. 9 sind weiterhin frei gebildete Vereine der fachlichen Zusammenarbeit von Land- und Forstwirten. Die vorgeschlagene Änderung stellt nur den Zusammenhang mit § 3 Abs. 1 lit. a

und b klarer her als bisher.

Die Z. 11 gliedert die bisher im § 3 lit. f und g geregelten Dienstnehmer nach ihrer Tätigkeit auf und schafft dafür einen eigenen Abs. 2. Der § 3 Abs. 2 stellt grundsätzlich auf den Bestand des Dienstverhältnisses ab und nicht auf die tatsächliche Ausübung dieses Dienstes. Die ausdrückliche Anführung der Saisonarbeiter in einer eigenen lit. d bewirkt, daß diese auch während der Zeit, in der sie nicht in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt sind, der Landwirtschaftskammer angehören. Hinsichtlich der in lit. e angeführten Personen knüpft die Kammermitgliedschaft an ihre frühere Berufstätigkeit an. Vom Abs. 2 sind auch Personen erfaßt, die bei aufrechtem Dienstverhältnis Präsenz- oder Zivildienst leisten oder eine Berufsausbildung absolvieren.

Zur lit. a ist anzumerken, daß auch Reithallen und Reitställe Teile von landwirtschaftlichen Betrieben, vor allem als Nebenbetriebe, sein können. In solchen Fällen, in denen die Dienstnehmer nicht Mitglieder der Arbeiterkammer sind, sind sie von der lit. a erfaßt. Die lit. d erfaßt als Mitglieder der Landwirtschaftskammer Saisonarbeiter, soweit sie in diesen Dienstverhältnissen bei längerfristiger Betrachtung überwiegend in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder Betriebszweig beschäftigt sind. Das entspricht der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, die aussagt, es sei darauf abzustellen, ob das betreffende Dienstverhältnis bei längerfristiger Betrachtung überwiegend ein land- und forstwirtschaftliches ist. Wenn ein Dienstnehmer in mehreren Betrieben tätig ist, ist es auch möglich, daß er mehreren Interessenvertretungen angehört (vgl. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Dezember 1993, B 319/91).

Der vorgeschlagene § 3 Abs. 3 schafft die Möglichkeit, in Fällen, in denen die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer strittig ist, eine Entscheidung über diese Frage herbeizuführen. Zum vorgeschlagenen Abs. 4 wird darauf hingewiesen, daß die Landwirtschaftskammer für die Erfassung ihrer Mitglieder und die Feststellung der Beiträge Daten der Sozialversicherungsträger benötigt. Dafür soll eine rechtlich einwandfreie, insbesondere dem Datenschutzgesetz entsprechende Grundlage geschaffen werden. Hinzuweisen ist

auf § 217 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), der die Mitwirkung anderer Behörden und Institutionen, insbesondere auch der Landwirtschaftskammern, bei der Prüfung von Leistungsansprüchen der Versicherten vorsieht. Der §3 Abs. 4 bildet in den wesentlichen Elementen den §217 BSVG nach.

Zu Z. 12:

Für die Selbstverwaltung ist kennzeichnend, daß sie ihre Aufgaben teilweise im eigenen und zum anderen Teil im übertragenen Wirkungsbereich besorgt. Der § 4 trifft eine gegenüber der geltenden Rechtslage klarere Unterscheidung zwischen der Besorgung von Aufgaben durch die Landwirtschaftskammer im eigenen und im übertragenen Wirkungsbereich. Dieser Unterscheidung kommt insbesondere im Zusammenhang mit der ausdrücklichen Zuordnung der Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich zum Präsidenten im § 14a Abs. 3 und mit der Neuregelung der Aufsicht im 3. Abschnitt Bedeutung zu.

Der § 4 erfaßt Gesetze und Verordnungen des Landes und des Bundes, weil die Landwirtschaftskammer auch Aufgaben im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung besorgen kann, wobei die gesetzliche Unterstellung der Landwirtschaftskammer unter den Landeshauptmann erforderlich ist (vgl. Weber, Die mittelbare Bundesverwaltung, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Band 41, Seite 178 und 213).

Der § 5 sieht eine klarere und besser gegliederte Regelung der Aufgaben der Landwirtschaftskammer vor, ohne auf eine wesentliche Änderung der bisherigen Aufgabenstellung und Aufgabenerfüllung abzuzielen. Im Abs. 1 bezeichnet die lit. a die Interessenvertretung, die lit. b die Förderung der Land- und Forstwirtschaft und die lit. c die Förderung der Interessen der Kammermitglieder als Aufgaben der Kammer. Die in den lit. a bis c jeweils angeführten Ziffern führen in demonstrativer Weise die Mittel, die der Landwirtschaftskammer bei der Besorgung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen, an. Die Anführung der Mittel gibt auch Aufschluß über den Umfang

der - eher abstrakt formulierten - Aufgaben.

Der § 5 Abs. 1 lit. b Z. 2 enthält die Anmeldung und Innehabung von Verbandsmarken als Aufgabe der Landwirtschaftskammer. Hiezu ist auf § 62 des Markenschutzgesetzes 1970, in der Fassung BGBl.Nr. 109/1993, zu verweisen. Demnach können Verbände mit Rechtspersönlichkeit und juristische Personen des öffentlichen Rechtes, auch wenn sie ein zum Handelsverkehr mit Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen bestimmtes Unternehmen nicht besitzen, Marken anmelden, die in den Unternehmen ihrer Mitglieder zur Kennzeichnung der Waren oder Dienstleistungen dienen sollen.

Zu § 5 Abs. 2, der die Erbringung von Leistungen auch an Nichtmitglieder vorsieht, ist auf die Regelung der Kostenbeiträge im § 18a hinzuweisen. Als Dachorganisationen gemäß § 5 Abs. 3 bestehen derzeit die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammer und der Österreichische Landarbeiterkammertag.
Der § 5a entspricht im wesentlichen dem derzeit geltenden § 5 Abs. 5. Aus rechtlicher Sicht ist die Regelung erforderlich, weil Art. 22 B-VG die Selbstverwaltungskörper nicht erfaßt.
Der § 5b bringt gegenüber der geltenden Rechtslage und Praxis keine Änderung. Vergleichsweise ist auf § 6 Abs. 1 des Handelskammergesetzes sowie § 93 Abs. 2 des Arbeiterkammergesetzes hinzuweisen.
Der § 5c enthält die Datenregelungen, die aus sachlicher Sicht für die Praxis erforderlich und aus rechtlicher Sicht als Ergänzung zu den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes notwendig sind.
Die die Abgabenbegünstigung regelnde Bestimmung des § 5d entspricht dem geltenden Recht.

Zu Z. 13:
Auf die Ausführungen zu Z. 2 wird verwiesen.

Zu Z. 14:
Die Tierseuchen als Beispiel für das Vorliegen außerordentlicher Verhältnisse können entfallen.

Zu Z. 15:
Die bisherige Bezeichnung "Sektion der Landwirte" soll durch "Sektion der Land- und Forstwirte" ersetzt werden, weil diese Sektion die Mitglieder beider genannten Berufssparten umfaßt. Die Stellvertreter des Präsidenten sollen entsprechend der üblicheren Terminologie die Funktionsbezeichnung "(erster und zweiter) Vizepräsident" erhalten. Die Regelung, wonach Stimmen, die nicht für die Wahlvorschläge der Sektionen für die Vizepräsidenten abgegeben werden, ungültig sind, ist dem § 56 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (Wahl des Gemeindevorstandes) nachgebildet und soll gewährleisten, daß insbesondere der Vorschlag der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer nicht durch die Stimmenmehrheit der Sektion der Land- und Forstwirte vereitelt werden kann. Die Beschlußerfordernisse für den Vorschlag der Sektion in der Sektionsversammlung orientieren sich an der diesbezüglichen allgemeinen Regelung des § 17 Abs. 7 des geltenden Gesetzes.

Zu Z. 16:
Das Amt der Kammerfunktionäre soll nicht schon am Tag der Neuwahlen enden, sondern erst mit der Konstituierung der neuen Vollversammlung. Damit wird erreicht, daß die Funktionsperioden ohne zeitliche Unterbrechung aneinanderschließen.

Zu Z. 17:
Die Regelung stellt klar, daß die Funktionsbezeichnungen "Präsident" und "Vizepräsident" an die Stelle der Bezeichnung "Kammerrat 14 treten.

Zu Z. 18:
Das geltende Recht sieht vor, daß dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten eine Aufwandsentschädigung zuerkannt werden kann. Die Neuregelung räumt den genannten Funktionären einen Rechtsanspruch auf eine Aufwandsentschädigung ein.
Der neue § 8 Abs. 4 trifft die Klarstellung, daß die näheren Regelungen in der Rechtsform der Verordnung zu erlassen sind und daß sich diese Bestimmung auf die Abs. 2 und 3 bezieht. Diese Verordnung bedarf gemäß § 18c Abs. 2 der Genehmigung der Landesregierung.

Zu Z. 19:
Das Kammeramt und die fachlichen und örtlichen Hilfsorgane, die nach dem geltenden

Recht als Organe der Landwirtschaftskammer genannt sind, können in dieser Aufzählung entfallen, weil sie nur Hilfsorgane sind. Demgegenüber ergänzt die vorgeschlagene Regelung die Organe der Landwirtschaftskammer um den Präsidenten und den neu zu schaffenden Kontrollausschuß (vgl. Z. 26).

Zu Z. 20:
Nach der geltenden Rechtslage steht es dem Vorarlberger Raiffeisenverband auf Grund eines gemeinsamen Beschlusses seines Vorstandes und seines Aufsichtsrates zu, ein Mitglied der Vollversammlung zu bestellen. Dieses Entsendungsrecht soll entfallen und stattdessen die Anzahl der vom Wahlkörper der Land- und Forstwirte zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung von 13 auf 14 erhöht werden.

Zu Z. 21:
Die Funktionsbezeichnung für den Präsidenten der Landwirtschaftskammer soll im Landwirtschaftskammergesetz durchgehend "Präsident" lauten.

Zu Z. 22:
Diese Änderung dient einer Klarstellung.

Zu Z. 23:
Der § 10 Abs. 4 ist eine neue, klarere Regelung der Generalzuständigkeit der Vollversammlung für jene Aufgaben, die die Landwirtschaftskammer im eigenen Wirkungsbereich besorgt.
Der Abs. 5 faßt die bisherigen Bestimmungen der Abs. 5 und 6 zu einer allgemeinen Regelung über Fachausschüsse zusammen, die die Vollversammlung bilden kann. Neu ist die Öffnung der Ausschüsse: Zum einen können die Mitglieder der Vollversammlung an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, auch wenn sie nicht Ausschußmitglieder sind, zum anderen können den Ausschußberatungen über Beschluß des Präsidiums auch Vertreter von Fachverbänden, Sachverständige und Auskunftspersonen beigezogen werden. Die letztgenannte Regelung wird der bereits bestehenden Praxis gerecht.

Die Abs. 6 bis 9 sehen als Neuerung vor, daß die Mitglieder des Präsidiums von der Vollversammlung abberufen werden können. Mit dem sogenannten Mißtrauensvotum wird die politi-

sche Verantwortung geltend gemacht. Bestimmte inhaltliche Voraussetzungen für die Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit bestehen nicht. Das Mißtrauensvotum ist als gegenläufiger Akt zur Bestellung zu sehen. Dem entspricht die festgelegte Zuständigkeit der Vollversammlung. Die Regelung ist dem § 31 des Gemeindegesetzes nachgebildet.

Zu Z. 24:

In der Z. 24 werden die Bestimmungen über die Sektionen neu gefaßt. Inhaltlich handelt es sich überwiegend um geltendes Recht, es werden jedoch systematische Verbesserungen vorgenommen.

Der § 11 ändert die bisherige Bezeichnung "Sektion der Landwirte" auf "Sektion der Land- und Forstwirte", weil diese Sektion die Mitglieder beider genannten Berufssparten umfaßt.

Von den Aufgaben des § 5 fallen gemäß § 11 Abs. 3 insbesondere der Sektion der Land- und Forstwirte zu:

- die Vertretung und Beratung ihrer Berufsangehörigen in Fragen des Dienstrechtes und der Kollektivverträge,

- die Berufsausbildung ihrer Berufsangehörigen
 und

- Stellungnahmen betreffend Rechtsvorschriften, die ausschließlich oder vorwiegend die Interessen der Sektionsmitglieder berühren.

Das Wort "sonstigen" in § 11 Abs. 3 lit. b schafft bei Angelegenheiten, die sowohl der lit. a als auch der lit. b dieser Bestimmung zugeordnet können, einen Vorrang für die lit. a (vgl. dazu die Z. 25).

Der § 11 Abs. 4 überträgt der Sektionsversammlung die Generalzuständigkeit zur Besorgung der der Sektion übertragenen Aufgaben. In Abs. 5 wird der Sektionsversammlung der Land- und Forstwirte die Möglichkeit eingeräumt, einen Ausschuß zu bilden, der die Sektionsversammlung auch im paritätischen

Ausschuß zu vertreten hat. Wenn der Ausschuß gemäß § 11 Abs. 5 nicht gebildet ist, hat die Sektionsversammlung anderweitig Mitglieder der Sektionsversammlung zu bestellen, die sie im paritätischen Ausschuß vertreten.

Der § 12 regelt die Sektion und Sektionsversammlung der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer analog zum § 11. Die zu § 11 Abs. 3 gemachten Ausführungen betreffend die von der Sektion zu besorgenden Aufgaben gelten für die Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer sinngemäß. Die Möglichkeit zur Bildung eines Ausschusses ist für die Sektionsversammlung der Dienstnehmer nicht vorgesehen, da dies für ein Organ mit fünf Mitgliedern nicht erforderlich scheint.

Zu Z. 25:

Die Bestimmungen der Z. 25 entsprechen inhaltlich dem geltenden Recht. Der vorgeschlagene § 13 Abs. 1 enthält lediglich terminologische Verbesserungen, der Abs. 2 beschreibt auf verständlichere Weise die vom paritätischen Ausschuß zu besorgenden Aufgaben.

Zu Z. 26:

Die Einrichtung eines Kontrollausschusses im § 13a ist neu und entspricht dem Wunsch nach einer besseren Kontrolle der gesetzlichen beruflichen Vertretungen. Die anderen Kontrolleinrichtungen wie die Prüfungsmöglichkeit durch den Rechnungshof gemäß Art. 127b B-VG und die Aufsicht durch die Landesregierung bleiben unberührt. Die Landwirtschaftskammer soll aber nicht nur der Staatskontrolle unterliegen, sondern sich auch selbst prüfen können. Die näheren Regelungen über den Kontrollausschuß sind mit jenen über den Prüfungsausschuß nach dem Gemeindegesetz vergleichbar.

Aus Gründen einer klareren Systematik enthält der neue § 14 nurmehr die Regelungen über das Präsidium. Im Abs. 2 wird zu den Aufgaben des Präsidiums klargestellt, daß die Übertragung von Aufgaben von der Vollversammlung auf das Präsidium nur in der Rechtsform der Verordnung erfolgen kann. Außerdem werden bestimmte Geschäfte von der Übertragungsermächtigung ausgeschlossen.

Hinsicht-

lich finanzieller Verfügungen, die im Voranschlag nicht gedeckt sind, ist auf § 17a Abs. 8 hinzuweisen: Sie bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung. Daneben steht nach § 17a Abs. 8 dritter und vierter Satz dem Präsidium ein Recht zur Überschreitung einzelner Ausgabenansätze zu.

Der neue § 14a regelt die Stellung des Präsidenten. Die Abs. 1 und 2 entsprechen im wesentlichem dem geltenden Recht. Im Abs. 2 wurde allerdings die Regelung über die Hemmung des Vollzuges an § 68 des Gemeindegesetzes angeglichen und dadurch konkreter gefaßt. Eine Analogie zum Gemeindegesetz bildet auch der Abs. 3, der die Besorgung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches dem Präsidenten zuordnet.

Zu Z. 27:

Die Neuregelung schafft für die Organe der Landwirtschaftskammer die unbestrittene und zweckmäßige Verpflichtung, die Geschäfte durch das Kammeramt zu besorgen.

Zu Z. 28:
Die bisherige Regelung, wonach die Angestellten des Kammeramtes als Organe der öffentlichen Verwaltung in Pflicht zu nehmen waren, soweit sie nicht für privatrechtliche Kammerunternehmungen tätig sind, soll entfallen. Das Dienstverhältnis der Kammerangestellten ist kein öffentlich-rechtliches, sondern ein privatrechtliches. Für die Dienstverhältnisse ist jeweils die Dienstordnung in ihrer geltenden Fassung maßgeblich. Gemäß § 18c Abs. 2 bedürfen die Erlassung und Änderung der Dienstordnung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Zu Z. 29:
Die Z. 29 ergänzt den in Geltung stehenden § 16 betreffend die fachlichen und örtlichen Hilfsorgane in zwei wichtigen Bereichen: Abs. 1 schafft eine Ermächtigung für die Vollversammlung, Beiräte für Fachangelegenheiten oder Angelegenheiten, die bestimmte Personengruppen betreffen, zu bestellen.
Eine weitere Neuerung enthält der Abs. 2. Es ist darauf zu verweisen, daß auf Grundlage von "Richtlinien" schon derzeit eine Bäuerinnenorganisation besteht. Um die Bedeutung der

weiblichen Berufsangehörigen für die Land- und Forstwirtschaft zu unterstreichen, soll die Rechtsgrundlage dieser Organisation nunmehr auf Gesetzesstufe geschaffen werden und die Bildung dieser Organisation verpflichtend vorgeschrieben werden. Ungeachtet des Kurzbegriffes "Bäuerinnenorganisation" können auch unselbständige weibliche Berufsangehörige Mitglied dieser Organisation sein. Die näheren Regelungen über die Bäuerinnenorganisation hat die Vollversammlung in einer Satzung zu erlassen.
Die Abs. 3 und 4 entsprechen weitestgehend dem geltenden § 16.

Zu Z. 30:
Die vorgeschlagene Neufassung des § 17 Abs. 1 enthält gegenüber dem geltenden Text sprachliche Verbesserungen und die zusätzliche Verpflichtung für den jeweiligen Vorsitzenden, die in § 9 genannten Organe mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Zu Z. 31:
Die Regelungen über die Fachausschüsse enthalten nunmehr der § 10 Abs. 5 für die Vollversammlung und der § 11 Abs. 5 für die Sektionsversammlung der Land- und Forstwirte. Für die weiteren Organe der Landwirtschaftskammer, nämlich jene gemäß § 9 lit. c bis g, ist die Bildung von Ausschüssen nicht mehr vorgesehen, weil dies insbesondere im Hinblick auf die geringe Anzahl von Mitgliedern dieser Organe weder zweckmäßig noch erforderlich scheint.

Zu Z. 32:
Die vorgeschlagene Ergänzung schafft die Verpflichtung für die Vollversammlung, zur Behandlung bestimmter, ausdrücklich genannter Geschäfte die Öffentlichkeit jedenfalls zuzulassen. Diese Regelung soll der Transparenz dienen und entspricht jener Regelung, die das Gemeindegesetz in § 46 Abs. 4 für die Beratungen in der Gemeindevertretung vorsieht.

Zu Z. 33:
Der Vorschlag soll eine sprachliche Anpassung an die Neufassung des § 8 Abs. 4 bringen. Da die Geschäftsordnung rechtlich als Verordnung anzusehen ist, ergibt sich die aufsichtsbehördliche Genehmigungspflicht aus § 18c Abs. 2, sodaß die entsprechende Anordnung an dieser Stelle entfallen kann.

Zu Z. 34:
Die Abs. 1 bis 7 sowie der Abs. 10 entsprechen weitgehend dem geltenden Recht. Sie wurden allerdings aus dem § 18, der sowohl nach dem geltenden Recht als auch nach dem vorliegenden Entwurf die Beiträge der Kammermitglieder regelt, herausgenommen, um die Übersichtlichkeit der Bestimmungen über den Haushalt der Landwirtschaftskammer und die Beiträge der Mitglieder zu verbessern.
Die Frist für den Beschluß des gemeinsamen Voranschlages (Abs. 2) wurde vom 1 . Dezember auf den 3 1. Dezember verlegt, da der Voranschlag des Landes und damit ein Teil der Grundlagen für den Voranschlag der Landwirtschaftskammer erfahrungsgemäß ca. Mitte Dezember beschlossen wird.
Der Abs. 8 sieht vor, daß das Präsidium und die Sektionsleiter unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigt sind, einzelne Ausgabenansätze des Voranschlages der Landwirtschaftskammer bzw. des jeweiligen Teilvoranschlages der Sektionen bis zu 10 v.H. zu überschreiten. Diese neu eröffnete Möglichkeit kommt den praktischen Bedürfnissen entgegen und ist an den § 76 Abs. 1 des Gemeindegesetzes angelehnt.
Neu ist der Abs. 9, der die Ausgabenbefugnisse der Organe der Landwirtschaftskammer regelt für den Fall, daß der einheitliche Voranschlag nicht rechtzeitig beschlossen wird. Im Rahmen des automatischen Voranschlagsprovisoriums können nur Ausgaben getätigt werden, für die im Voranschlag des abgelaufenen Haushaltsjahres ein Ausgabenansatz vorgesehen war. Auch müssen die in dieser Bestimmung genannten Verträge solche sein, die vor dem laufenden Haushaltsjahr geschlossen wurden. Aus welchem Grund der Voranschlag nicht beschlossen worden ist, ist unerheblich. Die Regelung ist dem § 75 Abs. 1 des Gemeindegesetzes nachgebildet.

Im Abs. 10 wird die Vorlagefrist für den einheitlichen Rechnungsabschluß von Ende März auf Ende Mai erstreckt.

Zu Z. 35 und 36:

Die Überschrift des § 18 soll dem in dieser Bestimmung geregelten Inhalt entsprechend

nunmehr "Beiträge der Mitglieder" lauten, nachdem aus dem §18 die Regelungen über den Haushalt der Landwirtschaftskammer herausgenommen wurden (Z. 34). Die entsprechenden Regelungen im § 18 werden daher durch Z. 36 aufgehoben.

Zu Z. 37:

Die Bestimmungen über die Beiträge der Berufsangehörigen gemäß § 3 Abs. 1 lit. a entsprechen im wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Die Höhe des höchstmöglichen Zuschlages auf die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer wird von 700 % auf 1.200 % erhöht. Diese Erhöhung wird jedoch nicht unmittelbar wirksam, sondern. gibt nur den Höchstrahmen vor, innerhalb dessen die Sektion der Land- und Forstwirte den derzeit bei 700 % liegenden Zuschlag erhöhen können. Diese Erhöhung des Rahmens ist gerechtfertigt, weil er bereits seit 20 Jahren unverändert geblieben ist und seither die Personal- und Sachaufwendungen beträchtlich gestiegen sind. Es ist auch zu bedenken, daß das Gesetz keinen Grundbetrag vorsieht, wie das in anderen Ländern teilweise der Fall ist. Außerdem sind die land- und forstwirtschaftlichen Einheitswerte, die Grundlage für die Berechnung der Beiträge sind, in den letzten Jahren gleichbleibend bzw. teilweise sinkend. Die im Entwurf vorgeschlagene Erhöhung des Höchstrahmens des Zuschlages beträgt ca. 71 %, vergleichsweise ist der Lebenshaltung skostenindex von 1976 bis 1994 um ca. 97 % gestiegen.

Zu Z. 38:

Die Z. 38 sieht als Neuerung vor, daß auch für Berufsangehörige gemäß § 3 Abs. 1 lit. b die Beitragsberechnung wie für die Berufsangehörigen gemäß § 3 Abs. 1 lit. a erfolgt, wenn für sie ein landwirtschaftlicher Einheitswert festgelegt ist. Die Regelung enthält darüber hinaus Anpassungen von Verweisen und terminologische Änderungen.

Zu Z. 39:

Diese Regelung trägt dem § 82 Abs. 2 ASVG Rechnung.

Zu Z. 40:

Innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens liegt es im Ermessen der Landwirtschaftskammer, Kostenbeiträge vorzusehen. Macht die Landwirtschaftskammer davon Gebrauch, so wird sie in der Regel einen für die einzelnen Dienstleistungsverträge anzuwendenden Tarif festlegen. Aus der For

mulierung des § 18a ergibt sich, daß der Landwirtschaftskammer bei der Erbringung solcher Leistungen keine hoheitlichen Befugnisse zukommen ("kann für Dienstleistungen ... verlangen"). Da diese Tätigkeit dem privatwirtschaftlichen Bereich zuzuordnen ist, wird sie - analog zur verfassungsrechtlichen Zuordnung der privatwirtschaftlichen Tätigkeit von Gemeinden in Art. 118 Abs. 2 i.V.m. Art. 116 Abs. 2 B-VG - von der Landwirtschaftskammer im eigenen Wirkungsbereich besorgt.

Zu Z. 41:

Die Aufsicht ist das Kontrollinstrument des Staates über die Tätigkeiten der Selbstverwaltungskörper in ihrem eigenen Wirkungsbereich. Im geltenden Gesetz enthalten insbesondere der § 4 Abs. 3 und der § 5 aufsichtsbehördliche Bestimmungen, darüber hinaus sind in mehreren Einzelregelungen Genehmigungsvorbehalte zugunsten der Landesregierung vorgesehen (vgl. z.B. § 17 Abs. 9).

Durch die Z. 41 wird ein eigener Abschnitt zur Regelung der Aufsicht eingefügt. Es sind vorgesehen allgemeine Aufsichtsbestimmungen (§ 18b), die ausdrückliche Aufzählung der Aufsichtsmittel (§ 18c) und Einzelbestimmungen zu diesen Aufsichtsmitteln (§§ 18d bis 18f).

Der § 18b entspricht den allgemeinen Aufsichtsbestimmungen der §§ 81 Abs. 1 und 90 Abs. 1 des Gemeindegesetzes.

Im § 18c Abs. 1 lit. c ist gegenüber dem geltenden Recht als Neuerung eine Bestimmung über die Ungültigkeitserklärung der Wahlen von Organen der Landwirtschaftskammer vorgesehen. Auf die Wahlen zum Präsidenten und Vizepräsidenten sowie in einen Ausschuß fin-

det nämlich Art. 141 BVG keine Anwendung, weil es sich hier nicht um satzungsgebende Organe handelt (vgl. VfSlg. 3433/1958, 4584/1963).

Vom Genehmigungserfordemis für Beschlüsse, die die Führung von oder die Beteiligung an Unternehmungen zum Inhalt haben (§ 18c Abs. 2), sind nur Beschlüsse erfaßt, die ein solches Vorhaben einleiten. Nicht erfaßt sind hingegen Beschlüsse, die in Ausübung einer bestehenden Unternehmensführung oder -beteiligung zu fassen sind. Unter den im Abs. 2 genannten Beschlüssen über die Dienstordnung sind Beschlüsse zu verstehen, mit denen die Dienstordnung erlassen oder geändert wird.

Der § 18d entspricht dem § 85 des Gemeindegesetzes. Die praktische Bedeutung dieser Regelung ist eher gering, weil die Organe der Landwirtschaftskammer nur nach Bestimmungen in einzelnen Materiengesetzen im eigenen Wirkungsbereich Bescheide zu erlassen haben.

Der § 18e über die Prüfung von Beschlüssen entspricht (mit Ausnahme der geänderten Organbezeichnungen) dem § 86 des Gemeindegesetzes.

Der § 18f überträgt den Organen der Landwirtschaftskammer die für Aufsichtsregelungen typischen und für die Ausübung der Aufsicht erforderlichen Auskunfts- und Ladungspflichten.

Zu Z. 42:
Auf die Ausführungen zu Z. 2 wird verwiesen.

Zu Z. 43 und 44:
Die Änderung der Überschrift und der Reihenfolge der Abs. 1 und 2 im § 19 hat systematische Gründe. Es soll zuerst die Art der Wahlen und erst nachfolgend die Ausschreibung geregelt werden.

Zu Z. 45:
In dieser Bestimmung werden nur Verweisungen den geänderten Bestimmungen entsprechend richtiggestellt.

Zu Z. 46:
Die im § 20 Abs. 1 lit. a und b vorgesehene Gleichstellung nach dem Recht der Europäischen Union bezieht sich, wie sich aus dem Zusammenhang klar ergibt, auf das Wahlrecht in die Landwirtschaftskammer. In den Art. 28 bis 35 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, das zum Recht der Europäischen Union zu zählen ist, ist die Gleichstellung für die Angehörigen der Vertragsstaaten dieses Abkommens verankert. Das Vorliegen eines Hauptwohnsitzes in einer Gemeinde des Landes als. Voraussetzung zur Ausübung des Wahlrechtes wird aufgehoben, weil eine solche Anforderung dem europarechtlichen Diskriminierungsverbot widersprechen könnte. In der lit. b wird die entgeltliche, hauptberufliche Tätigkeit in der Landwirtschaft am Tag der Wahlausschreibung (Stichtag) als Voraussetzung für die Wahlberechtigung fallengelassen. Dieser Entfall soll gewährleisten, daß jedes Mitglied (bei Erfüllung auch der weiteren Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 lit. b zum Stichtag) wahlberechtigt ist.
Mit der B-VG-Novelle BGBl.Nr. 470/1992 wurde für die Wahlen zum Nationalrat das Eintrittsalter für das aktive Wahlrecht auf das - vor dem 1. Jänner der Wahl vollendete - 18. Lebensjahr und für das passive Wahlrecht auf das 19. Lebensjahr herabgesetzt. Da gemäß Art. 95 Abs. 2 B-VG die Landtagswahlordnungen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen dürfen als die Bundesverfassung für die Wahlen zum Nationalrat, ist eine Anpassung der Landesverfassung (LGBl.Nr. 35/1994) und des Landtagswahlgesetzes (LGBl.Nr. 36/1994) notwendig geworden. Mit der vorliegenden Novelle soll dieses neu geregelte Wahlalter auch für die Wahlen in die Landwirtschaftskammer Geltung erlangen.
Die in der Z. 46 vorgeschlagene Fassung des § 20 Abs. 1 des Landwirtschaftskammergesetzes läßt auch Personen, die vom Wahlrecht in den Landtag ausgeschlossen sind, zur Wahl in die Landwirtschaftskammer zu. Der Ausschluß vom Wahlrecht

nach § 20 des Landtagswahlgesetzes soll bei der Landwirtschaftskammerwahl somit keine Rolle mehr spielen. Dies deshalb, weil einerseits § 20 des Landtagswahlgesetzes in der geltenden Fassung nurmehr geringe praktische Auswirkungen hat und damit andererseits eine Verwaltungsvereinfachung für die Gemeinden erzielt werden kann.

Zu Z. 47:
Auf die Ausführungen zu Z. 46 betreffend das Wahlalter wird verwiesen.

Zu Z. 48:
Die Möglichkeit, die Verletzung der Wahlpflicht mit Arreststrafen zu ahnden, soll entfallen.

Zu Z. 49:
Die vorgeschlagene Änderung soll hinsichtlich der Bevollmächtigung bei Ausübung des Wahlrechtes
durch juristische Personen eine Klarstellung bringen.

Zu Z. 50:
Durch den Entfall des Vorliegens eines Hauptwohnsitzes in einer Gemeinde des Landes als Voraussetzung für das Wahlrecht (vgl. die Ausführungen zu Z. 46) kommt der Regelung über den Wahlort erhöhte Bedeutung zu. Die Neufassung des §22 bringt im Abs. 1 für Wahlberechtigte mit Hauptwohnsitz bzw. Sitz in Vorarlberg eine klarere, auch juristische Personen erfassende Regelung. Der Abs. 2 ordnet natürlichen Personen ohne Hauptwohnsitz und juristischen Personen ohne Sitz in Vorarlberg als Wahlort jene Gemeinde zu, in welcher der die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer begründende Betrieb überwiegend gelegen ist (für Berufsangehörige nach § 3 Abs. 1) oder die die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer begründende Tätigkeit überwiegend ausgeübt wird (für Berufsangehörige nach § 3 Abs. 2).
Die Regelungen des § 22 bilden die Grundlage für die Erstellung der Wählerverzeichnisse gemäß §24 Abs. 2 lit. h. Der Ersatz des Begriffs "ordentlicher Wohnsitz" durch "Hauptwohnsitz" ist verfassungsrechtlich geboten (vgl. B-VG-Novelle BGBl.Nr. 504/1994).

Zu Z. 51:
Das Landwirtschaftskammergesetz in der Fassung LGBl.Nr. 12/1966 und LGBl.Nr. 7/1971 hat jeweils statisch auf die Landtagswahlordnung, LGBl.Nr. 28/1959, bzw. auf das Landtagswahlgesetz, LGBl.Nr. 30/1969, verwiesen. Beim Gesetz in der Fassung LGBl.Nr. 25/1975 ist die Frage schwer zu beantworten, ob die Verweisung auf das Landtagswahlgesetz statisch oder dynamisch zu verstehen ist. Um jede Unsicherheit hinsichtlich des anzuwendenden Wahlrechtes auszuschließen, soll durch die Einfügung der Fundstellen des Wahlrechtes (LGBl.Nr. 60/1988 und Nr. 36/1994) klargestellt werden, daß es sich um eine statische Verweisung handelt.

Zu Z. 52:

Diese Bestimmung stellt die Gleichbehandlung des Zivildieners mit dem Präsenzdiener bei der Möglichkeit zur brieflichen Stimmabgabe bei Wahlen in die Landwirtschaftskammer her.

Zu Z. 53:

Gemäß § 24 Abs. 2 lit. b des Landwirtschaftskammergesetzes besteht die Landeswahlbehörde aus dem Landeshauptmann oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, von denen vier dem Wahlkörper der Land- und Forstwirte und zwei dem Wahlkörper der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer zu entnehmen sind. Diese Regelung führt dazu, daß nicht alle Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung beteiligt haben, einen Beisitzer in der Landeswahlbehörde stellen können. Dem Anliegen, daß diese Wählergruppen einen Vertreter als Vertrauensperson zu den Sitzungen der Landeswahlbehörde entsenden können, soll entsprochen werden.

Zu Z. 54:

Auf die Ausführungen zu Z. 24 wird verwiesen.

Zu Z. 55 und 57:

Dieser Vorschlag dient einer sprachlichen Vereinfachung.

Zu Z. 56:

Nach diesem Vorschlag sollen die Parteien verpflichtet sein, ihre Wahlvorschläge spätestens vier Wochen (statt bisher drei Wochen) vor dem Wahltag der Landeswahlbehörde vorzulegen. Bei den bisherigen Wahlen in die Landwirtschaftskammer hat sich gezeigt, daß die technische Herstellung und Verteilung der amtlichen Stimmzettel in den gesetzlich vor-

gegebenen Fristen trotz größten Einsatzes kaum zu bewältigen war. Die Frist für die Einbringung der Wahlvorschläge soll daher um eine Woche früher enden. Eine vergleichbare Änderung hat auch die Novelle zum Landtagswahlgesetz, LGBl.Nr. 36/1994, gebracht. Im übrigen wird auf die Ausführung zu Z. 55 und 57 verwiesen.

Zu Z. 58:

Die §§ 24a bis 24d schaffen die Rechtsgrundlage für eine Befragung der Mitglieder der Landwirtschaftskammer. Es hat sich österreichweit ein Bedürfnis gezeigt, mit grundsätzlichen Fragen im Bereich der gesetzlichen beruflichen Vertretungen die Mitglieder zu befassen. Daher soll das direktdemokratische Instrument der Mitgliederbefragung in das Organisationsrecht der Landwirtschaftskammer eingefügt werden. Eine Mitglie

derbefragung kann die Legitimation der Kammer durch Rückbindung an die Meinung der Mehrheit ihrer Mitglieder stärken und so auch das Verhältnis zwischen den Mitgliedern und den Organen der Kammer festigen. Mitgliederbefragungen sollen jedoch keineswegs zum Alltag der Landwirtschaftskammer gehören, dazu sind sie für alle Betroffenen zu aufwendig. In diesem Sinne legt der § 24a Abs. 3 fest, daß der Befragungstag nach Möglichkeit auf den Tag der Wahlen in die Landwirtschaftskammer, die alle fünf Jahre stattzufinden haben, zu fallen hat.

Die Ausschreibung der Befragung erfolgt durch Verordnung der Vollversammlung. Die Durchführung der Befragung wird den Wahlbehörden für die Durchführung der Landwirtschaftskammerwahlen übertragen. Durch den Abs. 5 soll sichergestellt werden, daß die Befragung ein eindeutiges und objektives Ergebnis bringt.

Die §§ 24b bis 24d enthalten die notwendigen Regelungen betreffend die Ermittlung der Ergebnisse, die Kundmachung der Ergebnisse und die Befragungskosten. Vergleichbar mit den Regelungen über die Wahlen in die Landwirtschaftskammer (§ 24) enthält § 24d Abs. 2 eine Verordnungsermächtigung zugunsten der Landesregierung, die im Hinblick auf Art. 18 B-VG erforderlichen näheren Bestimmungen betreffend die Durchführung der Befragung zu erlassen. Soweit der vorliegende Entwurf nicht selbst Regelungen über die Befragung trifft, ist es naheliegend, dem Verordnungsgeber die sinngemäße Anwendung von Bestimmungen des Landes-Volksabstimmungsgesetzes betreffend Volksbefragungen aufzutragen. Die Formulierung des §24d Abs. 2 soll - im Interesse der Stimmberechtigten und der Wahlbehörden - sicherstellen, daß die zu erlassenden Regelungen über die Mitgliederbefragung möglichst weitgehend mit den nach § 24 Abs. 1 zu erlassenden Regelungen über die Landwirtschaftskammerwahl übereinstimmen.

Zu Z. 59:

Auf die Ausführungen zu Z, 2 wird verwiesen.

Zu Z. 60:

Bei der Besorgung von Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich durch die Landwirtschaftskammer (§ 25 des Entwurfes) ist die Landesregierung in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gemäß Art. 51 Abs. 1 der Landesverfassung die im Instanzenzug übergeordnete Behörde. Der § 25 Abs. 2 entspricht (mit geänderten Organbezeichnungen) dem § 67 Abs. 3 des Gemeindegesetzes.

Zu § 26 des Entwurfes ist auf Art. 11 Abs. 5 EGVG zu verweisen, wonach die Landesgesetzgebung anordnen kann, daß für die Einhebung der landesgesetzlich geregelten Beiträge an öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten oder Fonds, soweit nicht Abgabenbehörden des Bundes einzuschreiten haben, anstelle der Verwaltungsverfahrensgesetze die allgemein für Landesabgaben geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden sind. Die vorgeschlagene Regelung entspricht dem geltenden Recht.
Die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes haben die Organe der

Landwirtschaftskammer gemäß Art. 11 Abs. 2 lit. B Z. 31 EGVG anzuwenden, soweit sie behördliche Aufgaben besorgen.

Die Regelung über die Kundmachung im § 27 soll die erforderliche Publizität der Rechtsvorschriften sicherstellen. Hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnungen ist auf § 9 Abs. 6 in Verbindung mit § 7 des Kundmachungsgesetzes, LGBl. Nr. 35/ 1989, zu verweisen.